

Entscheidung Nr. 5534 (V) vom 3.3.1999
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31.3.1999

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.9.1998 eingegangenen Indizierungsantrag am 3.3.1999 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:

einstimmig beschlossen:

Das Buch „Der Verlust der
Väterlichkeit oder Das Jahr-
hundert der Juden“
von W.R. Frenz

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Buch „Der Verlust der Väterlichkeit“ Untertitel: „Das Jahrhundert der Juden“, Autor: Wolfgang Frenz, ist im P. Seidler Verlag, Solingen erschienen. Es hat einen Umfang von 94 Seiten sowie einen nicht durchnummerierten Anhang und kostet laut Bestellschein DM 25,--.

Das beantragt die Indizierung des Buches, da sein Inhalt jugendgefährdend i.S. von § 1 Abs. 1 GjS sei. Das Buch enthalte Passagen, die mit dem Menschenbild des Grundgesetzes unvereinbar, weil rassistisch und antisemitisch seien. Außerdem rechtfertige und verharmlose es den Nationalsozialismus und dessen Verbrechen. Insgesamt trage die Publikation dazu bei, für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung zu werben, die Absage an das Ideengut und die Methoden des Nationalsozialismus sowie den Grundsatz der historischen Wahrhaftigkeit als Voraussetzung für die Selbsterkenntnis einer Nation in Frage zu stellen und das Bekenntnis vom demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, zur Völkerverständigung unter Einschluß gerade auch der Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage zu stellen.

Der verfahrensbeteiligte Autor des Buches ist form- und fristgerecht davon in Kenntnis gesetzt worden, dass über das Indizierungsverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 15a Abs. 1 GjS entschieden werden soll. Er beantragt schriftlich zunächst Fristverlängerung. Diese wurde stillschweigend gewährt. Eine inhaltliche Stellungnahme ist indessen nicht bei der Bundesprüfstelle eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Buches sowie den der Prüfkarte Bezug genommen. Die Mitglieder des Dreiergremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung einstimmig beschlossen.

Gründe

Das Buch „Der Verlust der Väterlichkeit“, Unteritel: „Das Jahrhundert der Juden“, Autor: Wolfgang Frenz, wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die jugendgefährdende Wirkung ergibt sich aus dem mit antisemitischen Botschaften und Parolen durchsetzten Inhalt, der in seiner Schlußfolgerung sich zu der These verstärkt, dass es den Holocaust unter dem Naziregime nicht gegeben haben kann, weil dies voraussetzen würde, dass die an und für sich wehrhaften Juden sich „wie Lämmer in einem Schlachthof“ hätten umbringen lassen. Das Fazit: „Den Berichten, wonach es in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches, die eine innere jüdische Lagerverfassung und jüdische Lagerpolizei hatten, reges geistiges Leben mit Langeruniversität, Bibliotheken, Musik- und Theateraufführungen, sportliche Betätigungen und ein erotisches Nachtleben gab, kommt eine größere Wahrheit zu, als den Berichten über Massengreuel, die das Andenken der in den Lagern verstorbenen Internierten ebenso schänden, wie das der deutschen Soldaten, die das Unglück hatten, diese

Menschen bewachen zu müssen. Alles, was der Legende des Holocausts dient, vergiftet die Herzen künftiger Generationen von Juden und Deutschen.“ (S. 89)

Das gesamte Werk ist auf dieses Fazit angelegt. In den häufig auf den Talmud rekurrierenden Kapiteln schürt der Autor das Gerücht, dass Juden sich für bessere Menschen halten. Das ist Basis für ein Resentiment gegen Juden, das sich in offenen Antisemitismus entladen kann. Untermauert wird die Tendenz durch Kapitel wie „Das Weltgericht der Juden über Deutschland“, „Auschwitz als deutsche Erbsünde“, „Jüdische Herrschaft durch Schuldhebel Auschwitz“, „Auschwitz – Tankstelle für Haß“ und „Massenpsychöse Auschwitz“, die eine verhängnisvolle Verstrickung zwischen Deutschen und Juden klarmachen wollen, wobei den Deutschen allerdings die Opferrolle vorbehalten ist. Als weiterer Aspekt ergibt sich aus dem ansonsten wenig strukturierten Buch eine rassistische Tendenz, der Autor ist nicht nur gegen die Vermischung von verschiedenen Volksrassen, er hält diese sogar für gefährlich.

Das Buch unterfällt zwar nicht der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG, aber doch der Freiheit der Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG. Die daher erforderliche Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Jugendschutz fällt indessen zugunsten dem zuletzt genannten Rechtsgut aus. Die antisemitische sowie rassistische Tendenz des Buches wirkt sich so gravierend aus, dass die Meinungsäußerungsfreiheit in diesem Fall hinter dem Jugendschutz zurückzutreten hat.

Aus den gleichen Gründen verbietet sich die Anwendung des § 2 GjS.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).